

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Green-Core Landscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie für den gewerblichen Bereich.

Artikel 1 – Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- a. Green-Core Landscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie sind nachstehend genannt Green-Core oder Green-Core Landscaping.
- b. Tätigkeiten im Sinne dieser Bedingungen:
 1. Die Vorbereitung und Ausführung gartenbau- und kulturtechnischer und ähnlicher Tätigkeiten zum Zwecke des Baus und/oder Pflege von Grünanlagen und Gelände, Gärten und sonstigen Grünräumen, sowohl innen als außen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle, im Zusammenhang mit vorstehenden Tätigkeiten ausgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten.
 2. Die Materiallieferung im Zusammenhang mit den hier, unter 1. erwähnten Tätigkeiten.
 3. Die Beratung, Erstellung von Planungen und Kostenvoranschlägen für die Tätigkeiten und deren Ausführung.
- c. Materialien:
 - lebende Materialien: Güter, die Versorgung und Pflege benötigen, um leben, wachsen und/oder sich weiter entwickeln können.
 - Sand, Erde, Kulturerde und Kompost.
 - Tote Materialien: Alle sonstigen Materialien, unter anderem Produkte, die zum Auftrag/dem Fachgebiet des Unternehmers gehören.
- d. Auftraggeber:

Jede Rechts- oder natürliche Person, die handelt in der Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, die kein Verbraucher ist, die dem Unternehmer den Auftrag erteilt Tätigkeiten auszuführen und/oder Materialien, wie beschrieben unter b. und/oder c., zu liefern.
- e. Verbraucher:

Eine natürliche Person, die nicht handelt in der Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit.
- f. Auftragssumme:

Der Gesamtbetrag, der zwischen den Auftraggeber und Green-Core Landscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie vorher für die Ausführung der dazu vereinbarten Tätigkeiten und/oder die zu liefernden Materialien ermittelt wurde.
- g. Einheitspreisarbeiten
Alle Tätigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und Green-Core Landscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie, wie unter b. gemeint, vereinbart wurden, wobei der Preis sich

bestimmt anhand der geleisteten Stunden und verarbeiteten Materialien sowie eines vorher vereinbarten Stundenlohns und Preis für die Materialien.

h. Stundenlohn:

Die Vergütung für die Ausführung von Tätigkeiten während eines Zeitraumes von einer Stunde durch eine Person. Der Stundenlohn beruht auf der zum Zeitpunkt der Tätigkeiten für den Unternehmer rechtlich geltenden Lohnvereinbarung, erhöht um einen Prozentsatz für Sozialabgaben, Betriebskosten und Unternehmerzuschlag.

Dem Auftraggeber werden die Gesamtstunden in Rechnung gestellt, die man für ihn im Rahmen des vereinbarten Auftrages geleistet hat, einschließlich der Zeit, benötigt für An- und Abfahrt zur Baustelle.

i. Beträge und Preise:

Alle Beträge und Preise, die in Angeboten oder Verträgen aufgeführt werden, verstehen sich ohne MwSt.

Artikel 2 – Anwendbarkeit und Bekanntgabe

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Ausschreibungen, alle Verträge betreffend die Ausführung von Werk-, Kauf- und Verkaufsverträge, sowie alle anderen Verträge zwischen Green-Core und dem Auftraggeber.
2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten auch für die Mitarbeiter des Verwenders und seiner Geschäftsführung.
3. Der Unternehmer überreicht diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugleich mit dem Angebot an den Auftraggeber. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können gelesen und heruntergeladen werden auf/von der Webseite von Green-Core Plantscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie (www.vanerkeldecoraties.nl).
4. Green-Core Plantscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie weisen hiermit ausdrücklich die Geltung der eventuell durch den Auftraggeber verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück.
5. Sofern keine Klarheit besteht über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind diese im Sinne dieser Bedingungen auszulegen.
6. Wenn der Verwender nicht stets eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass diese Bedingungen keine Anwendung finden, oder dass der Verwender in irgendeinem Maße den Anspruch verlieren würde um in anderen Fällen eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.

Artikel 3 - Angebot

1. Bevor ein Angebot abgegeben wird, informiert sich Green-Core über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Informationen. Der Auftraggeber ist verpflichtet

Green-Core unaufgefordert sämtliche, für die korrekte Durchführung des Auftrages relevanten Informationen zu erteilen.

2. Das Angebot wird von Green-Core schriftlich abgegeben.

3. Das Angebot ist mit einem Tagesdatum versehen und ab diesem Tag 30 Tage bindend, es sei denn im Angebot ist etwas anderes angegeben.

4. Das Angebot enthält eine spezifizierte Leistungsbeschreibung mit allen auszuführenden Tätigkeiten einschließlich Preisgestaltung auf der Grundlage der Informationen, die der Auftraggeber Green-Core zur Verfügung gestellt hat. Diese Beschreibung muss für den Auftraggeber hinreichend detailliert sein um eine gute Beurteilung des Angebots zu ermöglichen. Weiter umfasst das Angebot so umfassend wie möglich die (Arbeits-)zeichnungen und –berechnungen sowie deren Gültigkeitsdauer und die Kontaktperson beim Unternehmer.

5. Green-Core behält sich in Bezug auf sämtliche Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen alle Rechte am geistigen Eigentum vor. Die Urheberrechte gehören dem Unternehmer. Die Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen sind auf erstes Anfordern des Unternehmers unverzüglich zurück zu geben, unbeschadet anderer Green-Core zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Rechte.

6. Dem Auftraggeber ist es untersagt Material von Green-Core, an dem geistige Eigentumsrechte -unter anderem auch Urheberrechte - haften, in irgendeiner Weise zu reproduzieren, zu veröffentlichen, zu verwerten, zu nutzen oder auszustellen, ohne Zustimmung des Unternehmers. Wenn der Unternehmer nicht den Auftrag erhält die Arbeiten auszuführen, wird, es sei denn diesbezüglich wurde etwas anderes vereinbart, das Angebot samt Entwürfen, Abbildungen und Zeichnungen innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Entscheidung an Green-Core zurück geschickt. Dem Auftraggeber ist es ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von Green-Core/dem Urheberrechtsinhaber untersagt, den Entwurf selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart, wird der Auftraggeber die Aufwendungen für die Vorbereitungen, den Entwurf und die Zeichnungen dem Unternehmer für den Fall erstatten das Green-Core wohl aufgefordert wurde Zeichnungen zu erstellen, ihm jedoch kein Auftrag zur Ausführung der Arbeiten und/oder Lieferung der Sachen erteilt wurde.

7. Im Angebot wird angegeben, wann mit (der Ausführung der) der Arbeiten begonnen wird und zu welchem ungefähren Zeitpunkt die Arbeiten abnahmefähig sind.

8. Das Angebot vermittelt einen Einblick in den Preis der Materialien und der Preisgestaltungsmethode, die für die auszuführenden Arbeiten zugrunde gelegt wird: Auftragssumme oder Einheitspreise. Bei der Auftragssumme vereinbaren die Parteien einen festen Betrag, zu welchem die Arbeiten ausgeführt werden. Bei Einheitspreisen erstellt der Unternehmer eine genaue Aufstellung der preisbildenden Indikatoren, wie Stundenlohn der Arbeiter, der Maschinen und Einheitspreise der benötigten Materialien.

9. Mehr- und Minderleistungen werden schriftlich festgehalten und wechselseitig bestätigt.
10. Im Angebot enthalten sind die Zahlungsbedingungen.

Artikel 4 - Der Vertrag

1. Der Werkvertrag, der Einheitspreis und/oder der Kauf-/Verkaufsvertrag, sowie deren Ergänzungen und/oder Änderungen kommt/kommen zustande, indem der Auftraggeber das Angebot annimmt. Diese Annahme hat schriftlich zu erfolgen unter Beachtung des Art.4, Absätze 2 und 4.
2. Schriftliche Annahme erfolgt dadurch, dass der Auftraggeber das Angebot zum Zwecke des Einverständnisses unterzeichnet und zurückgibt oder spätestens 30 Tagen nach Datum des Angebots an Green-Core zurück schickt, wenn nicht im Angebot schriftlich anderes angegeben.
3. Nach Änderungen im Angebot wird ein neues Angebot abgegeben. Sodann finden die Absätze 2 und 3 erneut Anwendung.
4. Das Angebot wird als unverändert angenommen erachtet, wenn beziehungsweise im dem Moment der Auftraggeber sich damit einverstanden erklärt, oder es offensichtlich zulässt, bzw. gestattet, dass der Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.
5. Green-Core ist in keinerlei Weise an die Angaben in Prospekten, Broschüren und/oder Veröffentlichungen, Abbildungen und Zeichnungen gebunden. Die darin enthaltenen Informationen sind für den Unternehmer nicht bindend, es sei denn, er bestätigt dies schriftlich.
6. Green-Core ist verpflichtet sich vor dem Beginn eventueller Baggerarbeiten über das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen zu informieren. Dies befreit den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Pflicht sämtliche ihm diesbezüglich bekannten Informationen dem Unternehmer mitzuteilen.

Artikel 5 – Preisänderungen

Zwischenzeitliche Preisänderungen aus gesetzlichen und/oder tariflichen Gründen, werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

Artikel 6 - Änderungen im Vertrag

1. Änderungen im Vertrag, unter anderem Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden schriftlich vereinbart und bestätigt. Dies gilt nicht für die Preisänderungen wie in Artikel 5 erwähnt.
2. Änderungen im Vertrag werden als Mehrleistungen beurteilt, wenn sich daraus ein höherer Preis ergibt und wenn sich daraus ein niedrigerer Preis ergibt, als Minderleistungen.

3. Mehr- und Minderleistungen werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Hauptauftragssumme, angeboten werden und erst nach schriftlicher Einverständniserklärung ausgeführt.
4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teils unwirksam oder für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Der Verwender und der Auftraggeber werden dann nach Absprache neue Klauseln vereinbaren, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder für unwirksam erklärten ursprünglichen Bedingungen möglichst nahe kommen.

Artikel 7 – Lieferungen

1. Alle Lieferungen von Green-Core werden, wenn sie nicht ein Teil der vereinbarten Auftragssumme sind und damit in diesem Preis enthalten sind, in Rechnung gestellt, ungeachtet der geschuldeten Vergütung für Transport, Verarbeitung und/oder Montage.
2. Green-Core garantiert die Echtheit der von ihr gelieferten Materialien entsprechend der Beschreibung im Angebot und dem Vertrag. Green-Core wird so sorgfältig wie möglich auf die qualitativ gute Zusammenstellung der zu liefernden Materialien achten; dies alles unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die hierfür gelten sowie ausgerichtet auf die für Green-Core erkennbare Bestimmung bzw. Gebrauchszweck.

Sofern der Vertrag ganz oder teilweise eine Lieferung von Materialien betrifft, gilt bei der Ablieferung an den Auftraggeber das Folgende:

Bei Schäden an den Materialien hat der Auftraggeber dies auf der Empfangsbestätigung/dem Lieferschein anzuzeigen und außerdem innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Lieferung gegenüber Green-Core schriftlich zu beanstanden; wird dies versäumt, wird unterstellt, dass der Auftraggeber die Waren/Materialien als Solche akzeptiert hat. Wenn bei der Lieferung keine Gelegenheit zur Kontrolle der gelieferten Güter besteht, hat der Auftraggeber dies auch auf der Empfangsbestätigung/dem Lieferschein zu notieren.

3. Green-Core steht während des nächstfolgenden Wachstumszeitraums für das erneute Wachstum der gelieferten und von ihm verarbeiteten lebenden Materialien ein, vorausgesetzt, dass ihr die Pflege beauftragt wurde, es sei denn, dass von außergewöhnlichen Wetter- und/oder Geländeumständen oder (anderen Formen) höherer Gewalt gesprochen werden kann.

In diesen letztgenannten Fällen wird der Ausfall bis maximal 10% des Wertes des betroffenen Materials von dem Unternehmer erstattet. Die Höhe dieser Ausfallquote bestimmt sich nach der Höhe des Gesamtpreises des/der in diesem Zusammenhang relevanten gelieferten Produkte(s).

4. Wenn nach Beurteilung durch Green-Core die Ausführung der Arbeiten als Folge von Witterungsumständen und/oder temporärer Geländegegebenheiten nicht (rechtzeitig) ausgeführt werden können, ist sie dazu berechtigt – ohne Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz - die Tätigkeiten aufzuschieben bis die Umstände, wie vorstehend beschrieben, weggefallen sind.

Green-Core ist dabei berechtigt die Anpflanzung weiterhin aufzuschieben, wenn sie der Meinung ist, dass dies im Rahmen der Bildung des Wurzelwerkes oder der Neuanpflanzung des gelieferten Materials notwendig ist.

Artikel 8 – Abnahme

Unter Abnahme einer Werkleistung wird verstanden die tatsächliche Abnahme gegenüber dem Auftraggeber. Die Werkleistung wird als vollständig abgenommen betrachtet, wenn Green-Core dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollständig ausgeführt wurden. Weiter gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Werkleistung (erneut) in Benutzung genommen hat, und unter Berücksichtigung dessen, dass durch die Nutzung eines Teils der Werkleistung, dieser Teil als abgenommen gilt.

Artikel 9 - Transportrisiken

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden alle Produkte/Güter für Risiko von Green-Core transportiert.

Artikel 10 - Zahlung / Nicht fristgerechte Zahlung

1. Rechnungen sind durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen und in der Weise, wie vertraglich vereinbart, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Verrechnung oder Aufrechnung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Wenn Ratenzahlung vereinbart wurde, dann muss der Auftraggeber die Raten und Prozentsätze zahlen, die in dem Vertrag festgehalten sind.
3. Der Auftraggeber befindet sich im Verzug ab dem Zeitpunkt, an dem das vereinbarte Zahlungsziel abgelaufen ist.
4. Über die (teilweise) Zahlung, die nicht fristgerecht erfolgt, schuldet der Auftraggeber an Green-Core Zinsen, ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Betrags. Diese Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Zinssatz bei Handelsgeschäften. Daneben haftet der Auftraggeber auch für alle Kosten die Green-Core für die Einforderung ihrer Forderung entstehen; dies gilt für gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten.
5. An Mitarbeiter von Green-Core kann ohne deren Bevollmächtigung nicht mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt werden.

6. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Unternehmer berechtigt die Erfüllung des Vertrages für bestimmte Zeit aufzuschieben.

Artikel 11 - Vereinbarungen durch Personal

1. Absprachen oder Vereinbarungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern des Unternehmers binden diesen nicht, es sei denn, er hat dies schriftlich bestätigt.
2. Nicht vertretungsberechtigte Mitarbeiter sind in diesem Zusammenhang auf jeden Fall alle Mitarbeiter, die nicht über eine Prokura verfügen.

Artikel 12 - Umweltaspekte bei der Ausführung von Werkleistungen

- 1a. Green-Core wird für eine umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls und/oder Rückstände, die bei der Ausführung der Werkleistungen entstehen, Sorge tragen.
- 1b. Die Kosten, die daraus entstehen, trägt der Auftraggeber.

Artikel 13 – Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren/Güter, soweit nicht mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil werden, bleiben Eigentum von Green-Core, solange diese nicht oder nicht vollständig gezahlt sind. Dies gilt auch für von Van Erkel gelieferte Dekorationen. Es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
2. Wenn der Eigentumsvorbehalt von Green-Core an den gelieferten Sachen durch Verarbeitung oder anders untergeht, behält sich Green-Core das besitzlose Pfandrecht an einer Sache vor, als Sicherheitsleistung für alles, was der Auftraggeber Green-Core schuldet oder schulden wird, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Der Auftraggeber hat auf erstes Anfordern des Unternehmers ein besitzloses Pfandrecht auf die Sache zu bestellen.

Artikel 14 – Tätigkeiten zur Pflege

Verträge über die Pflege werden für unbestimmte Zeit vereinbart, es sei denn es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Beide Parteien können diesen Vertrag nur mittels eingeschriebenen Brief kündigen, das an die Gegenseite adressiert ist und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Artikel 15 – Höhere Gewalt

1. Wenn die vereinbarten Werkleistungen aufgrund höherer Gewalt vorläufig, maximal jedoch 90 Tage, nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden können, nimmt Green-Core unverzüglich Kontakt mit dem Auftraggeber auf, um eine Regelung für die ersatzweise Ausführung der Werkleistungen zu treffen.
2. Unter "höhere Gewalt" wird auf jeden Fall der Umstand verstanden, dass der Unternehmer die Werkleistungen nicht vertragsgemäß ausführen kann, weil vorbereitende

und/oder andere Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig bei/von dem Auftraggeber ausgeführt wurden.

3. Im Falle höherer Gewalt können die Liefer- und anderen Verbindlichkeiten von Green-Core aufgeschoben werden.

Wenn dieser Zeitraum, in dem eine Erfüllung dieser Verpflichtungen von Green-Core nicht möglich ist, länger als 90 Tage andauert, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag aufzuheben, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht. Unter "höhere Gewalt" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch verstanden, neben dem, was hierunter gesetzlich und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle externen Ursachen, vorausgesehen oder nicht, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, aber wodurch der Unternehmer jedoch nicht in der Lage ist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Streik und Krankheit im Betrieb des Unternehmers oder von Dritten sind einbegriffen.

4. Wenn beim Eintritt der höheren Gewalt Green-Core bereits teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt hat oder nur teilweise ihre Verpflichtungen nachkommen konnte, ist sie berechtigt das bereits Ausgeführte und/oder Gelieferte in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall gehalten die Rechnung zu begleichen, als wenn es einen gesonderten Vertrag betreffen würde.

Artikel 16 - Ausführung von Tätigkeiten und Vertragsbeendigung

1. Wenn der Unternehmer vor Beendigung der Werkleistungen verstirbt, sind seine Rechtsnachfolger (Erben) nicht verpflichtet diese Werkleistungen weiter auszuführen oder zu beenden, endet der Vertrag. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Rechtsnachfolgern (Erben) die Auftragssumme zu zahlen, verringert um einen angemessenen Betrag für den nicht ausgeführten Teil der Werkleistung, oder bei einem Einheitspreisvertrag, das bis zum Zeitpunkt des Versterbens der Unternehmers dann Geschuldete, berechnet gemäß den vorliegenden Bedingungen.

2. Die Zahlung all desjenigen, was geschuldet wird, kann Green-Core auf jeden Fall sofort fordern, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt, gefordert wird, er unter Pflegschaft gestellt wird, wenn irgendwelche Gegenstände des Auftraggebers gepfändet werden, der Auftraggeber stirbt oder bei Liquidation des Unternehmens des Auftraggebers oder wenn das gesetzliche Schuldenbereinigungsverfahren für anwendbar erklärt wird.

3. Green-Core ist berechtigt die Ausführung des Vertrages für unbestimmte Zeit aufzuschieben oder diesen aufzulösen, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, auf ihn das gesetzliche Schuldenbereinigungsverfahren für anwendbar erklärt ist oder wenn der Auftraggeber einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat. Weiter hat der Unternehmer in diesen Fällen Anspruch auf Auflösung des Vertrages, ungeachtet der Berechtigung des Unternehmers Schadensersatz zu verlangen.

4. Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, werden die ausgeführten Tätigkeiten abgerechnet.

Artikel 17 – Gewährleistung

Der Auftraggeber stellt den Nutzer frei von eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages Schaden erleiden und wovon die Ursache anderen als dem Nutzer zuzurechnen sind. Wenn der Nutzer deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden könnte, ist der Auftraggeber gehalten den Nutzer aussergerichtlich als auch vor Gericht beizustehen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall erwartet werden kann. Sollte der Auftraggeber es versäumen angemessene Maßnahmen zu treffen, ist der Nutzer, ohne dass einer Inverzugsetzung bedarf, berechtigt selbst dazu überzugehen. Alle Kosten und Schäden die dem Nutzer und Dritten dadurch entstehen, gehen in Gänze zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 18 – Haftung

1a. Green-Core haftet für unmittelbaren Schaden, der während der Erfüllung des Vertrages an Gebäude und Inventar, Personen oder Eigentum von Personen zugefügt wird und dieser Schaden zurückzuführen ist auf Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder falsche Handlungen von Green-Core, ihrem Personal oder ihren eventuellen Subunternehmern. Diese Haftung reicht nicht weiter, als sich gesetzlich ergeben würde. Green-Core haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden.

1b. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet innerhalb angemessener Grenzen alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden (hätten) verhindern oder beschränken können.

2. Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn nicht rechtzeitig, so wie in diesen allgemeinen Bedingungen beschrieben, sich hierauf berufen wird.

3. Unter Beachtung dieses Artikels, haftet Green-Core für Schaden, der durch oder bei Erfüllung dieses Vertrages entstanden ist, bis zu einem Höchstbetrag, der diesbezüglich von der Betriebshaftpflichtversicherung von Green-Core gezahlt wird, solches bis höchstens EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall. Wenn der Auftraggeber ein höheres Maximum bezüglich der Haftung vereinbaren möchte, hat der Auftraggeber dies an Green-Core vor Vertragsabschluss mit zu teilen. Green-Core wird dann dafür eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, im Falle eines groben Verschuldens oder Vorsatz des Unternehmers.

4. Eine eventuelle Haftung von Green-Core für Mängel, die sich beziehen auf die gelieferten Materialien, ist beschränkt auf den für das Gelieferte vereinbarten Preis. In Bezug auf gelieferte „tote“ Materialien geht die Haftung von Green-Core nicht weiter als auf der Basis der Garantiebedingungen des Lieferanten möglich ist. Wenn Green-Core die Identität seines Lieferanten von „totem“ Material dem Auftraggeber bekannt gibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, erst diesen zwecks Schadensersatz in Anspruch zu nehmen

5. Hinsichtlich der Lieferung von Sand, Erde, Kulturerde und Kompost gilt, dass Green-Core nicht, oder nicht mehr in Haftung genommen werden kann, wenn im Rahmen einer normalen Aufbereitung oder Verarbeitung eine Vermischung stattgefunden hat mit Erde, die sich beim Auftraggeber befunden hat.
6. Der Auftraggeber stellt Green-Core frei von Ansprüchen Dritter gegenüber Green-Core, wenn Green-Core einen Schaden verursacht hat, da durch oder im Namen des Auftraggebers ungenügende, falsche oder unvollständige Informationen erteilt wurden, die, wären diese Informationen bei Green-Core bekannt gewesen, zur Beschränkung oder Vermeidung des Schadens hätten führen können.
7. Green-Core haftet nicht, wenn der Schaden zurückzuführen ist auf Vorsatz, grobes Verschulden oder anderes schwer schuldhaftes Handeln oder auf unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung durch oder im Namen des Auftraggebers.
8. Green-Core haftet nicht für Schaden als Folge von Boden-, Erd- oder Kulturerdsenkungen, wenn diese Senkungen in keinem Zusammenhang stehen mit der Einbringung, Ver- oder Bearbeitung des Bodens, der Erde oder der Kulturerde.
9. Green-Core haftet nicht für irgendeinene Form von Schaden, der sich ergibt aus einer vorzeitigen Nutzung eines Teils der Werkleistung oder dem gesamten Werk.

Artikel 19 – Mängelrügen

1. Ausschließlich schriftliche Rügen über sichtbare Mängel in der Ausführung der Werkleistung wie auch der Lieferung von Materialien, erhalten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, werden vom Unternehmer in Behandlung genommen. Sonstige schriftlichen Rügen, die die Ausführung die Werkleistung oder die Lieferung von Materialien betreffen, müssen spätestens 60 Tage nach Abnahme der Werkleistung beziehungsweise dem letzten Tag, an dem Werkleistungen ausgeführt wurden, oder der Lieferung von Materialien, eingegangen sein.
2. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers wird durch das Einreichen einer Rüge nicht aufgeschoben.
3. Rügen, die sich auf die Ausführung der Werkleistung oder Lieferung der Materialien/Güter beziehen, sind nicht zulässig, wenn der Auftraggeber nicht die angemessene Sorgfalt hat walten lassen, die von ihm nach Beendigung oder bei der Fertigstellung der Werkleistung und/oder Lieferung erwartet werden darf .

Artikel 20 – Regelung von Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus Angeboten und Lieferungen sowie aus Vereinbarungen über die Ausführung von Werkleistungen oder den Kauf/Verkauf ergeben, unterliegen der Entscheidung des zuständigen Richters im Gerichtsbezirk, in dem der Unternehmer seinen Geschäftssitz hat

Durch den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären sich die Parteien hiermit einverstanden. Die Entscheidung auf der Grundlage dieser Regelung über Streitigkeiten ist endgültig und bindend.

2. Die Parteien werden sich erst an das Gericht wenden, wenn sie ihr Möglichstes getan haben, einen Streit einvernehmlich zu schlichten.

Artikel 21 – Schlussbestimmung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von Green-Core Plantscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie aufgestellt und können auf/von der Webseite von Green-Core Plantscaping & Decorations und Van Erkel Decoratie (www.vanerkeldecoraties.nl) gelesen und/oder heruntergeladen werden. Diese allgemeinen Bedingungen gelten ab dem 1. Juli 2013.

2. Gültig ist stets die letzte hinterlegte Version oder die Version, die zu dem Zeitpunkt, als das Rechtsverhältnis zum Verwender entstanden ist, gültig war.

3. Die niederländische Textfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer für deren Auslegung bestimmend.